

Satzung des Vereins

"Schachclub Fürstenau"

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beitragswesen
- § 7 Organe
- § 8 Spielleitung
- § 9 Vereins- und Jugendmeisterschaft
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein "Schachclub Fürstenau" pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 1.2 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Fürstenau
- 1.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und Schachlehrgängen verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen Schachspiel als Freizeitsport
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann von jedem Interessenten, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Minderjähriger (vom 7. bis 18. Lebensjahr) bedarf zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Der Beitritt wird wirksam mit dem auf die Aufnahme folgenden Monatsersten

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- 4.1 durch die ordentliche Austrittserklärung

Die Erklärung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand vorliegen.

- 4.2 durch Ausschluss
Auszuschließen sind solche Mitglieder, die der Satzung und den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die besonderen Bestimmungen des § 6.
- 4.3 mit dem Tod des Mitglieds
- 4.4 mit der Auflösung des Vereins

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, pünktlich seine Beiträge zu entrichten und den sonstigen Verpflichtungen, die die Mitgliederversammlung festlegt, nachzukommen.

§ 6 Beitragswesen

- 6.1 Die Höhe der in Geld zu zahlenden Jahresbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 6.2 Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten
- 6.3 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
- 6.4 Beträgt der Rückstand mehr als zwei Jahresbeiträge, so kann auf Antrag des Vorstandes das Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Kassenprüfer

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist für den Verein die gesetzgebende Körperschaft. Es ist daher wünschenswert, dass alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

7.1.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7.1.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.1.4 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.

7.1.5 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung beratende Gäste einladen.

7.1.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7.1.7 Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, vorausgesetzt, dass es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und dem Verein sechs Monate angehört hat.

- 7.1.8 Der Schatzmeister legt auf der Mitgliederversammlung dem Vorstand eine Liste der Mitglieder vor, deren Stimmrecht wegen Zahlungssäumigkeiten ruht. An Abstimmungen dürfen sich nur Mitglieder beteiligen, deren Stimmrecht der Vorstand bestätigt hat.
- 7.1.9 Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- 7.1.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden konnte, wird die Mitgliederversammlung auf einen Termin innerhalb der nächsten zwei Wochen vertagt. Dieser Termin wird vom Vorstand bekanntgegeben. Die vertagte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7.1.11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 7.1.12 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und müssen mit der Tagesordnung zusammen bekanntgegeben werden.
- 7.1.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.1.14 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern

7.2 Der Vorstand

- 7.2.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Es dürfen dem Vorstand nur Mitglieder des Schachclubs Fürstenau e.V. angehören. Die zu wählenden Personen sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des Jugendwartes, der jedoch das 15. Lebensjahr vollendet haben sollte.
- 7.2.2 Dem Vorstand gehören mindesten an
- a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der Spielleiter, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Schatzmeister
 - e) Der Jugendwart

- 7.2.3 Der Schachclub Fürstenau wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- 7.2.4 Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Personen, die im Vereinsregister als Vorstand eingetragen sind, sind befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2.5 Zum Vorstandsmitglied ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Kann dies im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen, so findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person mit den meisten Stimmen.
- 7.2.6 Sämtliche Vorstandsmitglieder können ohne Einhaltung von Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammentreffen und dort wirksame Beschlüsse fassen. Es ist ferner gestattet, dass ausnahmsweise eine Vorstandsbeschluss auch telefonisch gefasst werden kann. Einer Mitteilung der Tagesordnung vor der Sitzung bedarf es nicht.
- 7.2.7 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien wahr. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 7.2.8 Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist wirksam, wenn eine schriftliche Äußerung des Betreffenden den übrigen Vorstandsmitgliedern vorliegt.
Eine Nachwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 7.2.9 Ist die rechtliche Vertretung des Schachclub Fürstenau e.V. durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder unmöglich, ruhen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.2.10 Tritt eines der unter 7.2.3 genannten Vorstandsmitglieder zurück, so ist dies dem Amtsgericht Bersenbrück anzuzeigen. Letzte Amtshandlung des Vorstandes ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- 7.2.11 Abstimmungsordnung des Vorstandes
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss.
- 7.2.12 Der Jugendwart vertritt die Angelegenheiten der Jugendlichen des Vereins. Er hat die Aufgabe, insbesondere gegenüber dem Schachbezirk VI, Osnabrück/ Emsland und dem Stadtjugendring Fürstenau e. V. den Vorstand in Jugendangelegenheiten zu vertreten.

7.2.13 Der Jugendwart wird ausschließlich von den Jugendlichen des Vereins gewählt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand ist berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Jugendwart sollte das 15. Lebensjahr vollendet haben.

7.2.14 Der Jugendwart ist verpflichtet, den Vorstand laufend über seine Tätigkeiten zu informieren.

Bei Angelegenheiten bezüglich des Spielbetriebes Rücksprache mit dem Spielleiternehmen.

Bei Verhinderung des Jugendwartes vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied

7.3 Die Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Jährlich scheidet der Ältere aus. Die Kassenprüfer haben zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie können aber auch während des Jahres zu jeder Zeit eine Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Spielleitung

8.1 Die Spielleitung obliegt dem Spielleiter

8.2 Er ist für alle dem Spielbetrieb betreffenden Fragen zuständig; insbesondere für die

- a) Aufstellung der Turniermannschaften
- b) Anmeldung zu den Einzelveranstaltungen
- c) Internen Clubmeisterschaften

8.3 Der Spielleiter ist verpflichtet, alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben.

8.4 Der Spielleiter ist verpflichtet, dem Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu berichten.

8.5 Die Turniertermine legt der Vorstand auf Vorschlag des Spielleiters fest.

§ 9 Vereins- und Jugendmeisterschaften

9.1 Die Vereins- und Jugendmeisterschaften sind nur für Clubmitglieder offen.

9.2 An den Jugendmeisterschaften des Vereins können alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 10.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 10.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 10.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Schachverband VI, Osnabrück/Emsland übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Gerichtstand ist das Amtsgericht Bersenbrück
- 11.2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzung zur Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden beitragsfrei gestellt.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 29. Februar 1996

Vorschlag des Vorstandes zur Mitgliederversammlung:

Änderung der Satzung,

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2002

(Änderungen in **Fett** und *Kursiv*)

7.2.2 Dem Vorstand gehören mindesten an

...

f) Der Materialwart

7.2.8 Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist wirksam, wenn eine schriftliche **oder durch Zeugen bestätigte mündliche** Äußerung des Betreffenden den übrigen Vorstandsmitgliedern vorliegt. **Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für das zurückgetretene Vorstandsmitglied ein Vorstandsmitglied zu kooptieren. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.**

7.2.15 Dem Materialwart obliegt insbesondere die Pflege, Instandhaltung und Lagerung der dem Verein gehörenden festen und beweglichen Objekte, die Pflege der Internetseite. Die Pflege der Internetseite kann er auch nach Rücksprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern an ein anderes kompetentes Vereinsmitglied übertragen .

Beitragsanpassung

	alt		neu	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Schüler	1,00 DM	12,00 DM	01,00 Euro	12,00 Euro
Azubis, Wehrpflichtige, Studenten	3,00 DM	36,00 DM	01,50 Euro	18,00 Euro
Regelbeitrag	5,00 DM	60,00 DM	03,00 Euro	36,00 Euro
Familien (zwei mal Regelbeitrag)	7,50 DM	90,00 DM	04,00 Euro	48,00 Euro
Familien K (ein mal Regelb. + ein Kind)	6,00 DM	72,00 DM	03,50 Euro	42,00 Euro
Familien J (ein mal Regelb. + ein AWS)	6,00 DM	72,00 DM	03,75 Euro	45,00 Euro
Familien 1K (zwei mal Regelb. + ein Kind)			04,50 Euro	54,00 Euro
Familien 1J (zwei mal Regelb. + ein AWS)			04,75 Euro	57,00 Euro
Einnahmen alt:	2040,00 DM		1043,04 Euro	
Einnahmen neu:	<u>2352,86 DM</u>		<u>1203,00 Euro</u>	
Differenz	<u>312,86 DM</u>		<u>159,96 Euro</u>	